

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Reuth b. Erb.

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reuth b. Erb. folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Reuth b. Erb. erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Optimierung / Umbau der folgenden gemeindeeigenen Sonderbauwerke:

- Pumpwerk mit Regenüberlaufbecken (RÜB) Josephshof
(Fassungsvol. RÜB: 50 m³)
 - Komplette Schaltanlage mit Fernwirktechnik und Datenübertragung an das PLS
 - Komplette Messtechnik nach Stand der Technik
 - > Erhöhung der Betriebssicherheit sowie Vereinfachung der Wartung, der Störungsüberwachung sowie des Unterhalts, Protokollierung der Abschlagmenge in den Vorfluter

Die Kosten für die notwendige Optimierung / den Umbau der gemeindeeigenen Sonderbauwerke trägt ausschließlich die Gemeinde Reuth b. Erb.

2. Investitionsumlagen an das Kommunalunternehmen Heinbachtal bzw. Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab

2.1. Optimierung und Sanierung der folgenden Sonderbauwerke:

- Regenüberlauf (RÜ) Thumsenreuth
 - Einbau einer Kulissentauchwand
 - > dadurch Verbesserung des Feststoffrückhaltes und Reduzierung von Umweltverschmutzungen
- Regenüberlaufbecken (RÜB) Reuth mit Drosseleinrichtung
(Fassungsvolumen: 648 m³)
 - Einbau einer Spüleinrichtung
 - Erneuerung der Drossel
 - Komplette Schaltanlage mit Fernwirktechnik und Datenübertragung an das PLS
 - Stromversorgung über Solarstation im Inselbetrieb
 - > Verbesserung des betriebl. Unterhalts, Reduzierung des Reinigungsaufwands, Protokollierung der abgeschlagenen Wassermengen in die Vorfluter, Erhöhung der Funktionalität
- Regenüberlaufbecken (RÜB) Krummennaab mit Drosseleinrichtung
(Fassungsvolumen: 918 m³)
 - Einbau einer Spüleinrichtung
 - Einbau eines Drosselschiebers
 - Erneuerung der Tauchwand

- > Verbesserung des betriebl. Unterhalts, Reduzierung des Reinigungsaufwands, Protokollierung der abgeschlagenen Wassermengen in die Vorfluter, Erhöhung der Funktionalität, Korrosionsfreie Ausführung der Tauchwand

Der Anteil der Gemeinde Reuth b. Erb. beträgt für das RÜ Thumsenreuth 0,00 %, des RÜB Reuth 54,959 % und des RÜB Krummennaab 38,660 % an der Investitionssumme. Die Prozentsätze errechnen sich aus dem Verhältnis der beitragspflichtigen Grundstücke nach ihren Grundstücksgrößen/-flächen der jeweiligen Gemeinde, welche das jeweilige Sonderbauwerk (Niederschlagsbauwerke) nutzen.

2.2. Sanierung und Erneuerung der Kläranlage Krummennaab (Typ: Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und einer Kapazität von 4827 Einwohnergleichwerte)

- Sanierung des bestehenden Betriebsgebäudes und des Schneckenhebewerks sowie Erneuerung der Gebläsestation, des Sandfangs, der Heizung, Steuerungsanlagen mit Steuerungstechnik und der Wärmedämmung des Betriebsgebäudes
-> Verbesserung der Dauerhaftigkeit (Abnutzung), Nutzung der Abwärme der effektiveren, sparsameren Gebläsestation für die Heizung = CO2-neutral, Erhöhung der Betriebssicherheit sowie Vereinfachung der Wartung, der Störungsüberwachung sowie des Unterhalts, Reduzierung des Heizbedarfs
- Errichtung eines Treppenabgangs am bestehenden Betriebsgebäude mit Überdachung und angebauten Lastenkrane
-> Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften und des Explosionsschutzes
- Umbau und Sanierung des bestehenden Belebungs-, Vorklär- und Nachklärbeckens sowie die Erneuerung deren Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen sowie der kompletten Maschinentechnik
-> Verbesserung der Reinigungsleistung sowie Erhöhung der Energieeffizienz, Protokollierung der Werte und der Abschlagsmengen
- Komplette Elektro- und EMSR-Technik mit PLS und Fernwirktechnik
-> Erhöhung der Automatisierung, Steuerung und Überwachung sowie Verbesserung des betriebl. Unterhalts
- Errichtung eines neuen Zwischenhebewerks sowie Rückbau des alten Rücklaufschlammhebewerks
-> Erhöhung der Reinigungsleistung, Zentrales Steuerungsbauwerk für verschiedenen Reinigungsverfahren
- Errichtung einer automatisierten Phosphat-Fällungseinrichtung
-> Erhöhung/Verbesserung der Reinigungswerte
- Errichtung einer automatisierte Kalkdosieranlage
-> Erhöhung/Verbesserung der Reinigungswerte
- Unterstellmöglichkeit für Kläranlagenfahrzeuge
-> Schutz der betriebsnotwendigen Fahrzeuge vor Witterungseinflüsse
- Anschaffung und Einbau einer Klärschlammpresse mit 3 Schlamm-sammel-containern und dazugehörigen Rollwägen sowie Errichtung einer dazugehörigen Schlammmentwässerungshalle
-> Verbesserung der Klärschlamm-sorgung

- Ergänzung der Verkehrsflächen in der Kläranlage
-> Verbesserung der Zu- & Abfahrtsregelung, Reduzierung der Unfallgefahrenstellen auf den Betriebsgelände durch den an- & abfahrenden Verkehr
- Errichtung eines Kreislaufwasserwerkes
-> Reduzierung von Ver-/Gebrauch von Trinkwasser aus der öffentlichen Leitung

Der Anteil der Gemeinde Reuth b. Erb. beträgt 44,211 % (Flächenverhältnis an Geschossflächen = Schmutzwasser) und 43,045 % (Flächenverhältnis an Grundstücksflächen = Niederschlagswasser) an der Investitionssumme. Die Prozentsätze errechnen sich aus dem Verhältnis der ermittelten Flächensummen der beiden Gemeinden zueinander.

3. Die Berechnungen zur Kalkulation (Globalkalkulation) sowie die Ermittlung der unter Nr. 2 genannten Prozentsätze

sind als Anlagen zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Reuth b. Erb. der Satzung beigefügt. Diese Berechnungsunterlagen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Zi.Nr. 1.03 zu den üblichen Geschäftszeiten für jedermann einsehbar.

4. Ausführungsplanunterlagen der Ingenieurbüros Zwick und Scherm & Romeis

Die Ausführungsplanunterlagen der beiden Ingenieurbüros

- Zwick aus Weiden mit den Plannummern:
Z075-031-122 bis ...-141, ...-143 bis ...-144 und ...-146 vom 20.01.2017
sowie Z075-031-121a vom 09.01.2018, ...-142a vom 13.06.2017 und ...-145a vom 16.08.2017
- und Scherm & Romeis aus Diepersdorf mit den folgenden Unterlagen vom 02.03.2017:
 - Lageplan Elektro
 - Installationspläne Betriebsgebäude DG, Rechen und Gebläsestation
 - Installationspläne Schlammmentwässerung, Schlammstapelbehälter und ZHW
 - Aggregate-, Messstellen und Kabellisten
 - Übersicht I-Verteiler
 - Leistungsverzeichnis vom 03.02.2017 (Kläranlage Krummennaab)
 - Leistungsverzeichnis vom 10.01.2018 (Sonderbauwerke)

sind als Anlagen zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Reuth b. Erb. in digitaler Form (Datenträger) der Satzung beigefügt und geben detailliertere Angaben über die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen zu § 1 Nr. 1 und 2 wieder. Diese Planunterlagen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab, Zi.Nr. 1.03 zu den üblichen Geschäftszeiten für jedermann einsehbar.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeiten aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen (nach § 1) bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,36 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,03 Euro. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf bzw. die durch eine ortsnahe Versickerung nach Wasserhaushaltsgesetz kein Niederschlagswasser einleiten, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VBS-EWS) der Gemeinde Reuth b. Erb. vom 11.04.2018, Inkrafttreten am 17.04.2018, außer Kraft.

Gemeinde Reuth b. Erb
Reuth, den 09. September 2020


Werner Prucker
Erster Bürgermeister

